

war. Als „Entscheidungs-Quasi-Frage“ stellt sich z. B. die „Entscheidungs-Forderung“ des „Rechtsklägers“ an den „Richter“ dar.

Wenn jemand einen „schlichten Behauptungs-Anspruch“ erhebt, so kann solcher Anspruch entweder „erfüllt“ oder „quasi-erfüllt“ werden. Ein „Behauptungs-Anspruch“ ist erfüllt, wenn der Anspruchadressat einen Satz bildet und seine eigenen gegenwärtigen Leibesveränderungen durch solches eigenes Wollen bedingt weiß, in welchem er das vom Ansprucherheber als „gewünscht“ kundgegebene eigene künftige „Satz bilden“ als wirkende Bedingung für die Aufhebung der eingetretenen Soll-Lage emotional günstig denkt, gleichgültig, ob jenes „Satz bilden“ als „Urteilen“ oder als „Lügen“ gedacht ist. So wird z. B. der von A an B gerichtete Anspruch „Erzählen Sie dem C etwas, damit er sich nicht langweilt“ erfüllt, wenn der Anspruchadressat dem C Etwas erzählt, also in Behauptungs-Absicht bedeutet, mag er nun „Wahres“ oder „Unwahres“ erzählen. Richtet aber jemand an einen Anderen einen „Urteil-Anspruch“, so ist dieser Anspruch nur erfüllt, wenn der Anspruchadressat einen Satz bildet, und seine eigenen gegenwärtigen Leibesveränderungen durch solches eigenes Wollen bedingt weiß, in welchem er das vom Ansprucherheber als „gewünscht“ kundgegebene eigene künftige ein „Urteilen“ darstellende „Satz bilden“ als wirkende Bedingung für die Aufhebung der eingetretenen Soll-Lage emotional günstig denkt. Bildet hingegen der Adressat eines „Urteil-Anspruches“ einen Satz und weiß seine eigenen gegenwärtigen Leibesveränderungen durch solches eigenes Wollen bedingt, in welchem er künftiges eigenes „Lügen“ über jenes logische Subjekt, hinsichtlich dessen der Ansprucherheber ein Urteilen wünschte, als wirkende Bedingung für die Aufhebung der eingetretenen Soll-Lage emotional günstig denkt, so ist der „Urteil-Anspruch“ nur „scheinbar erfüllt“. In zahlreichen Fällen weiß nun der Erheber eines Urteil-Anspruches, daß er zwar erfahren wird, ob der Anspruchadressat eine Behauptung über jenes logische Subjekt, hinsichtlich dessen von ihm ein Urteilen beansprucht war, aufstellen wird, hingegen nicht erfahren wird, ob diese Behauptung ein „Urteilen“ war, weiß also der Ansprucherheber, daß er nicht erfahren wird, ob die von ihm erfahrene Behauptung des Anspruchadressaten eine „Anspruch-Erfüllung“ oder nur eine „Anspruch-Schein-Erfüllung“ war, so daß wir solche Ansprüche als „quasi-transzendent gerichtete Ansprüche“ bezeichnen. Keineswegs sind jedoch alle „Urteil-Ansprüche“, zu welchen auch die Ansprüche auf „urteilhafte Ansprüche“ zählen, „quasi-transzendent gerichtete Ansprüche“, vielmehr kann ein „Urteil-Ansprucherheber“ auch meinen, daß wegen der von ihm geglaubten „Wahrheitsliebe“ des Anspruchadressaten dessen folgende Behauptung nur ein „Urteil“, also eine „Ansprucherfüllung“ sein wird. „Urteil-Ansprüche“ als „quasi-transzendent gerichtete Ansprüche“ unter-